

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

**Der Definitif Friedens-Tractat, zwischen Ihr geheil. Kayserl. Majest. an einem, und der glänzenden Ottomannischen Pforte am andern Theile, welcher in dem Ottomannischen Lager bey Belgrad am 18 Septemb. 1739. geschlossen worden : Mit Beylagen No. 1. und 2.**

Nach dem Wienerischen Exemplar gedruckt, [Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86244652X>

Druck    Freier  Zugang



Der  
**DEFINITIF**  
**Friedens = Tractat,**  
zwischen  
**Thro geheil. Kayserl. Majest.**  
an einem,  
und  
der glänzenden  
**Ottomanischen Pforze**  
am andern Theile,  
welcher in dem Ottomanischen Lager bei Bel-  
grad am 18 Septemb. 1739. geschlossen  
worden.

Mit Beylagen No. 1. und 2.

---

Nach dem Wienerischen Exemplar gedruckt.





## Im Rahmen der Allerheiligsten unzertheilten Ewigfaltigkeit!



emnach die zu Beilegung der Streitigkeiten und Kriegs-Bewegungen, welche zwischen der Durchlauchtigst- und Grossmächtigsten Fürstin und Frauen Anna, Selbsthalterin aller Reussen, und der glänzenden Pforte entstanden, vorhin angewendete freundliche Bemühungen fruchtlos abgelauffen; und es sich mithin unglücklicher Weise begeben, daß der am 21sten Tage des Julii 1718. zu Passarowiz zwischen beyden Kayserthümern glücklich getroffene Friede nicht ohne grossen Schaden derer Unterthanen, und Verwüstung derer Lande vor dem verstrichenen Termine unterbrochen worden, und folglich zwischen dem Durchlauchtigsten und Grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Carolo VI. erwählten Römischen Kayser, allezeit Mehrern des Reichs, Könige in Germanien, Hispanien, Indien, auch Hungarn, Böhmen &c &c. Erz-Herzögen in Oesterreich &c. &c. an einem/vann dem Durchlauchtigst- und Grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Sultan Mahmud Han, Kaysern der Ottomannen, Asien und Griechenland &c. am andern Theile, ein blutig und verderblicher Krieg entstanden; so sind nicht nur gleich damahlen, als solches erfolget, wegen Wiedervereinigung derer Gemüther, und zu Abwendung des fernern menschlichen Blutvergiessens heilsame Rathschläge gepflogen / sondern es ist auch nach fruchtloser Zertrennung des Niemirovischen Congresses durch göttliche Gnade und angewendete Vermittelung des Durchlauchtigsten und

und Großmächtigsten Fürstens und Herrn, Ludwigs des XV. Allerchristlichsten Königs von Frankreich, das vorhin angesangene Friedens-Werk zum Ende gebracht worden Allermassen denn, nachdem der Hochwohlgebohrne und vortreffliche Herr Ludwig Salvator, Marquis von Villeneuve, des Allerchristl. Königs Staats-Rath, und dessen außerordentlicher Bothschafter und Bevollmächtigter bey der Ottomannis Pforte, nicht nur als Mittler, sondern auch als Bevollmächtigter Ihro Kaiserlich- und Königl. Cathol. Majest., gleich anfänglich sothanes Werk geführet, es endlich dahin gediehen, daß Ihr. geheilige Kaiserlich- und Königl. Majest., aus Antrieb des Verlangens, den Frieden desto eher herzustellen, den Hochwohlgebohrnen und vortrefflichen Hn. Grafen von Neuperg, Ihro geheiligen Kaiserlich- und Königl. Majest. General Feldzeugmeister, Obristen eines Regiments Infanterie, würcklichen Cammerer, auch Provisional-Gouvernator des Herzogthums Luxenburg, der Grafschaft Chigni, und des Temeswarer. Bannats / mit Dero Vollmacht zu Schließung des Friedens mit der Ottomannischen Pforte versehen, womit vorgedachter Hochwohlgebohrne und vortreffliche Hr. Graf von Neuperg sich in das Ottomannis. Lager bei Belgrad, und daselbst in des dort befindlich. Französis. Bothschaffters Gezelt begeben, auch hierauf unter Genehmhaltung des Ottomannischen Reichs Gros. Beziers, des vortrefflichen Mahmeds Bassa, mit denen Hochgeehrtesten Herren, Ali-Bacha, Stadthaltern in Bosnien, vormähligen Gros. Bezier, und dermähligen Seraskier der Ottomannischen Armee, dem Ali-Bacha/ Stadthaltern von Romelien, in Beyseyn, und mit Begriff des Janitscharen Aga, Hassan Aga, auch derer obristen Befehlshaber derer Ottomannis. Kriegs. Böcker zu Pferde und zu Fuß, ingleichen dem Hochgeehrten Anatolischen Kriegs Richter, Estad Effendi, und denen Hochgeehrten Reiß Effendi, Mustapha Effendi, und Metubei Effendi, dem Noghib Mehmed Effendi, und Testerdar Atif Mustapha Effendi, als hierzu benannten, und andern vornehmen Ministern des Ottomannis. Reichs, einige Unterredungen über gewisse Präliminair-Friedens-Articuln gepflogen, welche Präliminarien auch am 1 Sept. zwischen dem Hochwohlgebohrnen und vortrefflichen Hn. Grafen von Neuperg, an einem, und des Ottomannis Reichs Gros. Bezier am andern Theil,

durch Vermittelung und unter Garantie des von beyden Theilen darzu requirirten Allerchristl. Königs, unterschrieben, auch bereits einige sothauer Articul vollstrecket worden. Wanuenhero denn, und gleichwie nichts mehr übrig gewesen, als daß in Folge des letzten Articuls nach Verlauff von zehn Tagen ein solenner und Definitif-Tractat errichtet würde; also ist es nach einigen anderweit zwischen obgedachten Herren geslogenen Unterredungen dahin gediehen, daß zwischen ermeldten Hochwohlgebohrnen und vortrefflichen Hn. Grafen von Neuperg, als Thro Kaiserlich und Königl. Geheiligt. Majest. Gevollmächtigten, an einem Theil, und dem Magnificentissimo, Hrn. Mehmed Bacha, des Ottomannischen Reichs Gros-Bezier, als gleichfalls vermöge der seinem Amte anklebenden vollen Macht Bevollmächtigten, am andern Theil, unter Vermittelung, wie oben gedacht, des Hochwohlgebohrnen und vortrefflichen Hn. Marquis von Villeneuve, unter Garantie des Allerchristl. Königs, nachfolgenden Articuln zum solennen Definitif-Tractat abgehandelt und beschlossen worden.

#### Articulus I.

Die Vestung Belgrad, sonst Griechisch. Weissenburg genannt, welche Anno 1717. die Kaiserl. Waffen erobert, soll geraumet / und mit den alten selbige einfassenden Mauren, so wie selbige der mahlen repariret sind, sammt denen sothauer alten Mauer unzertrennlich anhängigen Bevestigungen dem Ottomannischen Reiche restituiret werden: gleichhergestalt sollen die Pulver-Magazine, Zeug-Häuser, die Soldaten-Casernen / und alle andere in der Stadt befindliche publique und Privat - Gebäude dem Ottomannischen Reiche zugehören. Die übrige neue Bevestigungen aber, Mauren und Wercker, womit sowohl das Easteel als die Stadt bevestiget ist, werden dergestalt demoliret, daß auch der bedeckte Weg und das Glacis rasiret werden; gleiches geschiehet auch mit den kleinen, Belgrad gegen über an der Donau und Sau gelegenen Schangen, alles unter der Bedingung daß demjenigen, was der Ottomannischen Pforte cediret wird, dadurch kein Schaden zugesüget werde.

#### Art. II.

Gleichhergestalt soll die Vestung Sabaz, in der Türkischen Sprache

Sprache Bujurdulen genannt, in dem Stand, vorinn es ehedessen gewesen, und unter eben denen Conditionen, welche wegen der Festung Belgrad stipuliret sind, dem Ottomannischen Reiche restituiret werden, wogegen alle Waffen, Artillerie, Proviant, Kriegs-Munition und Vorrath, womit Belgrad und Sabaz versehen, sammt allen, was weggebracht werden kan, weniger nicht die Kriegs- und andere Schiffe / die sich auf beyden Flüssen befinden, und dem Durchl. Kayser zugehören, in dessen Macht und Gewalt bleiben ; Gleichergestalt aber sollen dem Ottomannischen Reiche in gedachten Festungen Belgrad und Sabaz alle stipulirte Sachen zugehören.

Art. III.

Ihro geheilige Kayserlich- und Königliche Majestät cediren an die Ottomannische Pforte die Provinz Servien, darinne die Festung Belgrad gelegen ist: dergestalt, daß die Donau und Sau zwischen beyden Reichen die Gränze abgeben : hiernächst aber sollen die Gränzen der Provinz Servien wegen Bosnien eben diejenigen seyn, welche in dem Carloswiger Tractat reguliret worden.

Art. IV.

Ihro Römischi- Kayserliche Majestät cediren ferner der Ottomannischen Pforte die ganze Oesterreichische Wallachey mit ihren Gebürgen; gleichergestalt cediren Sie besagter Ottomannischen Pforte die in der Wallachey gelegene, und Perischau genannte Schanze, welche Ihro Kayserlich- und Königlich- geheilige Majestät erbauet haben, jedoch mit der Bedingung, daß die Bevestigungen dieses Orths niederrissen, und von der Ottomannischen Pforte niemahls wiederum aufgebauet werden sollen.

Art. V.

Die Insul und Festung Orsova, samt dem also genannten Fort St. Elisabeth, bleiben in dem jexigen Zustande der Ottomannischen Pforte: der Temeswarer Banat aber bis an die Gränzen der Wallachey bleibt unter der Bothmäigkeit des Durchl. Römischen Kayser: jedoch ausgenommen den kleinen Strich Landes, welcher der Insul Orsova gegen über lieget, und welcher eingeschlossen ist durch den Bach Zerna, der von Meadia kommt ; durch die Donau ; durch den kleinen Bach, welcher die Gränze der Oesterreichischen Wallachey mar-

het; und durch die ersten Anhöhen derer Berge des Bannats, welche der Insul gegen über liegen, als welcher Strich Landes dem Ottomannischen Reiche biebet, wobey man sich jedoch verglichen, daß, wenn die Türcken es können bewirken, den kleinen Fluß Zerna der gestalt abzuleiten, daß er dahinter weg flüsset, und das alte Orsova erreicht, auf solchen Fall gedachtes Alt-Orsova, ohne die Landschaft, welche dazu gehöret, weiles an gedachten Strich Landes anschließet, der Ottomannischen Pforte zugehören solle, ohne daß jedoch der selbigen jemahnen gestattet sey, diesen Orth zu bevestigen; Und gleichwie hiernächst der Ottomannischen Pforte zu obiger Ableitung des Zerna-Baches ein Jahr Zeit bewilligt worden, also soll, wenn sie solches nicht in der Zeit bewerkstelliget, ihr erlangtes Recht auf Alt-Orsova erloschen seyn, und dieser Platz dem Kayser verbleiben. Die Bevestungs-Werke zu Meadia, welches nach obregulirten Gränzen Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät verblebet, sollen fordersamst rasiret werden durch die Pforte, ohne daß Se. Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät selbige mögen wiederum aufbauen dorffens gleich deun auch die Bevestigungen an der San und Donau, welche ob verglichener massen rasiret werden, und in Ihro geheiligen Kayserlich- und Königlichen Majestät Bothmäßigkeit verbleiben, nicht wiederum aufgeführt werden sollen.

#### Art. VI.

Die nach Innhalt derer vorgehenden Articul stipulirte und bereits angefangene Demolirung derer Bevestungs-Werke solle ohne allen Verzug fortgesetzet, und so bald als möglich vollendet werden: Immitteß aber nach der ins besondere geschehenen Bewilligung der höchst zu ehrende Pacha, Seraskier von Romelien, nur mit 500 Mann in dem angewiesenen Orth der Stadt Belgrad verbleiben, und Krasst des in denen Präliminarien enthaltenen Articuls ausser besagtem Pacha und dessen Officiers, welche bey ihm sich befinden, niemanden anders erlaubt seyn, bis nach volliger Demolirung derer Bevestungs-Werke der Stadt Belgrad, die angesezte Schranken zu überschreiten, und in den übrigen Theil der Stadt zu kommen. Eben dergleichen Ordnung dema auch bey Demolirung der Bevestigungen des Castels zu beobachten ist, als welches die Ottomannischen Trouppen nicht eher als nach

nach volliger Demolition und Evacuation, besegen sollen. Gleichwie hiernächst beyderseitig verglichen worden, daß von dem Tage derer unterschriebenen Präliminarien angehend, alle Feindseeligkeit und die Eintreibung derer von ein und dem andern ausgeschriebenen Contributionen aufhören müssen; also soll auch anbefohlen werden, wenn es nicht bereits anbefohlen ist, daß die nach dem Tage derer gemeldter massen unterschriebenen Präliminarien, auch unwissend derer selbigen Gefangen von beyden Theilen abgeführt Selaven ohne alles Löse-Geld in Freyheit gesetzet werden. Auch sollen alle hie und dar in dem Bannat von Semeswar vertheilte Ottomannische Trouppen, ausgenommen die so zu Demolirung von Meadia gewidmet, abziehen, allermassen auch die letztere, nach Vollbringung der ihnen aufgetragenen Arbeit, sich von dannen weggeben, und zwar der gestalt, daß keiner von ihnen, so in dem Bannat sind, denen Kayserl. Unterthanen den mindesten Schaden oder Leid thun mögen.

#### Art. VII.

Das Ufer oder Gestade der Donau und der Sau, deren das eine dem Durchl. Römischen Kayser, das andere aber dem Ottomannischen Reich zugehört, samt dem Fisch-Gange, aller Gattung, der Vieh-Tränke, und allen übrigen erforderlichen Gebrauch, soll denen beyderseitigen Unterthanen gemeinsam zugehören: jedoch mit dem Gesche, daß die auf das Fischen ausgehende beyderseitige Unterthanen nicht das Mittel derer besagten Flüsse überschreiten. Die Schiff-Mühlen aber sollen an solchen Orthen, wo sie der Schiffarth derer Kaufleute keinen Schaden thun, mit Genehmigung derer auf denen Gränzen befördlich beyderseitigen Gubernatoren angeleget werden. Zu gemeinschaftlicher Bequemlichkeit derer beyderseitigen Unterthanen soll erlaubet seyn, die Schiffe und Fahrzeuge derer selbigen, doch ohne Beschwörung und Schaden, den Strohm hinan, auf dem anderseitigen Ufer, wann es auf dem eigenen nicht geschehen mag, zu rudern oder zu ziehen. Wenn auch in der Donau und Sau Insuln entstehen, oder schon entstanden sind, sollen selbige dem contractirenden Theil gehören, dessen Ufer selbige am nächsten gelegen sind: zu welchem Ende nach Inhalt des nachstehenden Articuls die zu ernennende beyderseitige Commissarien, in einem hiezu ebenfalls zu bestimmenden Termin, bey Regulirung

sirung der Gränzen sothane Insuln abmessen sollen. Da übrigens  
denen beyderseitigen Unterthanen an denen äussersten Gränzen zu ihrer  
bequemen Wohnung allenthalben ohne Hinderniß Dörffer anzulegen  
gleich verstattet ist.

#### Art. VIII.

Alle und jede Bojaren, und andere Wallachen und Moldauer von  
geringeren Stande, auch alle andere Einwohner aus denen dem Otto-  
mannischen Reiche unterworffnen Landen, von was Stande und Wür-  
den sie sind, welche unter währendem Kriege sich auf des Allerdurchl.  
Römischen Kaysers Parthey begeben, diese sollen in Kraft dieses  
Friedens, und der darinne stipulirten völligen Vergessenheit alles  
vorgegangenen, die völlige Freyheit haben, wenn sie vollen, nach ih-  
ren Wohnungen und Heymath zu fehren, und gleich allen andern da-  
selbst verbliebenen ihrer Güter und Länderey in Friede und Ruhe ge-  
nüssen. Derer übrigen Unterthanen, welche Zeit währendem Krie-  
ge von dem Eehorsam gegen ihren rechtmäßigen Herrn abgewichen,  
und sich auf die andere Seite geschlagen, soll ebenfalls geschonet, und  
denen selben verstattet werden, nach ihrer vorigen Heymath sicher zu  
fehren. Vornemlich sollen alle Unterthanen aus Servien und aus  
dem Bannat, welche Zeit währendem Kriege auf Kaysерlich- oder auf  
Ottomanischer Seiten sich gewendet, an ihren Güthern und Leben  
gänzlich verschonet und sicher seyn.

#### Art. IX.

Alle heilige Capitulationen und andere Kaysersl. Begnadigungen,  
Edicte und Special-Mandate, welche die vormahlichen glorwürdigste  
Ottomanischen Kaysers in ihren Reichen denen Geistlichen, und wegen  
des Exercitii der Christlichen Religion nach denen Ritibus der Römisch-  
Catholischen Kirchen, sowohl vor als nach dem Schluss des Passarowis-  
cher Friedens gütigst zugestanden und verwilligt, alles dieses, und ins-  
besondere alles und jedes, was auf Requisition des Allerdurchlauchtig-  
sten Römischen Kaysers denen Patribus des Ordens der Allerheilig-  
sten Dreyfaltigkeit von Redemption der Gefangenen bewilligt worden/  
wird der Durchlauchtigste Ottomannische Kayser auch in Zukunft bes-  
tätigen und beobachten lassen, daß obgedachte Geistlichen mit höheren  
Vorwissen ihre Kirchen repariren und ausbessern, weniger nicht ihre  
Junctio.

Functionen, wie sie von Alters hergebracht sind, exerciren mögen, und niemand gestattet sey, denen alten Constitutionen und Gesetzen entgegen zu handeln, noch mehrbemeldte Geistlichen und andere, wes Standes und Beschaffenheit sie sind, in einigerley Weise zu beschweren, noch auch mit Geld-Anforderungen zu belästigen; sondern daß sie beständig der bekannten Kaiserlichen Pietät und Gnade sich zu erfreuen, und selbige zu genüssen haben mögen. Über dieses soll des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Römischen Kaisers öffentlicher Gesandter bey der Psorte die Freyheit haben / dasjenige, was demselbigen wegen der Religion und Visitation derer Christlichen Ortho in der heiligen Stadt Jerusalem, und anderwärts, wo besagte Geistlichen ihre Kirchen haben, aufgetragen wird, in Vortrag zu bringen / und desfalls seine Instanzen zu thun.

#### Art. X.

Die publiques Gefangenen, welche von beyden Theilen zu Zeiten des vorigen und des gegenwärtigen Krieges in Sclaverey geführet worden sind/ und sich in denen öffentlichen Gefängnissen annoch befinden/ sollen in Betracht des gegenwärtig theuren Friedens die Freyung zu hoffen haben/ und nicht fernerweit ohne Verlegung der Kaiserlichen Clemenz und des läblichen Herkommens / auch Generosität/ in dem Elende und Jammer der Gefangenschaft behalten / sondern es sollen nach alter Gewohnheit alle Gefangene in Zeit von 60 Tagen/ nach diesem Frieden angerechnet/ auf beyden Seiten zusammen in Freyheit gestellet werden. Denen übrigen aber/ so in der Gewalt derer Privat-Persohnen, oder gar bey denen Tartarn sind/ soll/ wenn sie anderst sich zur Christlichen Religion annoch bekennen / erlaubet seyn/ ihre Freyheit durch ein ehrliches und so viel möglich erleidliches Löse-Geld zu erlangen: und daferne mit denen Herren des Gefangenen ein ehrlicher Handel nicht getroffen werden kan/ sollen die Richter jedes Orths den Streit durch ihren Ausspruch oder Vergleich endigen: und wenn auch durch diese Wege die Sache nicht geschlichtet werden könnte, sollen die Gefangene auf das durch Zeugniß oder eydlich ausgemachte und baar erlegte Kauff-Geld in Freyheit kommen/ ohne daß ihre Herren aus Geiz und Wucher sich deren Erledigung widersezten mögen.

Woferne hiernächst der Ottomannische zu Thro Geheiligt-Kayser

B

ser

Serlich und Königlichen Majestät reisende Gross-Vohtschäfster, in deren paſſi-  
renden Landen zu Erlösung derer etwann darin befindlichen Ottomannischen  
Gefangenen sich bemühen wolte, so sollen die Kaiserlichen Ministres und ande-  
re Bedienten zu Befreyung sothauer Gefangenen, woferne selbige bey dem Ma-  
hometanischen Glauben beharren, behülflich seyn. Daferne aber vor oder nach  
der Ottomannischen Legation diejenigen, welchen sothane Befreyung derer Ot-  
tomannischen Gefangenen oblieget, die Gefangene nicht in Freyheit setzeten;  
soll es der Redlichkeit derer Kaiserlichen Befehlshaber obliegen, daß selbige,  
wenn das Kauff-Geld derer Ottomannischen Gefangenen aufrichtig erwiesen ist,  
ihre Herren dahin anhalten, solche loßzugeben, und selbige sodann gegen Erle-  
gung des Löse-Gelds auf die Gränze ausgeliefert werden mögen. Und damit  
dieses heilige Werk mit gleicher Pietät von beyden Seiten befördert werde; so  
soll man in so lange, bis die Gefangenen beyderseitig obgedachter massen in  
Freyheit gelanget, von beyden Theilen die Sorgfalt dahin anwenden, daß mitts-  
lerweile die armselige Gefangene leidlich gehalten werden.

Art. XI.

Die Kauffleuthen von jedem Theile sollen nach denen Landen beider Reiche  
ihre Handlung frey, sicher und friedlich treiben, und denen Unterthanen und  
Kauffleuthen aus denen Provinzien des Römischen Kaysers, von was Nation  
sie seyn möchten, sowohl zu Lande als zur See auf ihren eigenen Schiffen, nach  
bisher hergebrachter Art, unter Römisch-Kaiserlichen Zeichen und Pässen o-  
der Patenten, in allen Ottomannischen Reichen und Provinzien der friedliche  
Zu- und Abgang, freyer Kauff- und Verkauff, mit Entrichtung derer vorhin ge-  
wohnlichen Zölle und Abgaben offen und gestattet seyn, so daß sie im mindesten  
nicht belästiget, vielmehr beschützt werden: mithin solle denen Römisch-Kay-  
serlichen Kauffleuthen eben diejenige Gunst, welche in dem Ottomannischen  
Reiche denen andern Christlichen von Tribut befreysten, so gar am freundlichst  
gehältenen, Nationen, und besonders denen Franzosen, Engell- und Holländern  
zugestanden ist, gleichergestalt vor zugestanden und bestättigt erachtet seyn,  
daß selbige eben der Vortheile und Sicherheit sich zu erfreuen, und solche zu  
genüssen haben sollen.

Wogegen denn die Unterthanen und Kauffleuthen des Ottomannischen  
Reichs, wenn selbige in die Gränzen derer dem Allerdurchlauchtigsten Kaiser  
unterworffnen Lande kommen, auf eben solche Weise tractiret, und die daselbst  
Handlung treibende in allen ihren Handlungen beschützt und vertheidiget wer-  
den sollen.

Denen Allgierern, Tripolitanern und Tunetanern, auch andern die es  
angehet, soll alles Ernstes anbefohlen werden, daß sie in Zukunft denen Frie-  
dens Bedingungen und andern Pacis Conventis in keinerley Wege entgegen  
handeln.

Ep

Es sollen auch die Einwohner des See-Platzes Dusigno, und andere in  
dortigen Gegenden wohnende Unterthanen des Ottomannischen Reichs mit  
Nachdruck abgehalten werden, keine See-Räubereyen zu treiben, noch die  
Kauffmanns-Schiffe anzufallen und ihnen Schaden zu thun, mithin denenselben die zur Räuberien dienende Fregatten und andere Schiffe weggenommen,  
und andere zu bauen verboten werden; dergestalt, daß so oft gleichwohl der gleichen See-Räuber denen Friedens-Schlüssen auf einigerley Weise entgegen zu handeln sich unterstünden, dieselbigen mit völlicher Restitution aller geraubten Sachen, Ersezung des verursachten Schadens, und Auslieferung derer gemachten Gefangenen, nach aller Schärfe derer Geseze ernstlich bestraft werden sollen.

#### Art. XII.

Wegen des Persischen Commerci hat man nachfolgendes verglichen. Es soll den Untertanen des Allerdurchl. Römischen Kaisers, gegen Erlegung der im vorstehenden Articul gemeldeten Zölle, auf der Donau, und durch das Türkische Gebiete, die Handlung nach Persien zu treiben verstatte seyn. Nichtweniger sollen die Persianische Kaufleute, sowohl wenn sie aus Römisch-Kaisertl. Landen in die Türkische Gebiete nach den Römisch-Kaisertl. Landen pashiren, woferne sie den Zoll zu 5 pro Cent sammt der Steuer, welche man dieftir nennt, bezahlet, unter keinem Vorwand mit andern Gaben oder Beschwerung behelligt werden.

#### Art. XIII.

Obwohl dieser gegenwärtige Friede unter vorbesagten Bedingungen mit guter Eintracht geschlossen worden, sollen gleichwohl, damit alles, was der Gränze halber versprochen und angenommen ist, auf allen Seiten seine Wirkung erlange, in Zeit von einem Monath von beyden Theilen erfahrene, getreue und friedfertige Commissarii ernennet, und von ihnen an einem diensamen Orte, so bald als es geschehen kann ohne weitern Verzug die durch obgedachte Articul angedeutete Gränzen entschieden und bestimmet werden, damit das festgestellte von allen Seiten auf das genaueste und geschwindste zur Vollstreckung komme.

#### Art. XIV.

Wenn nun also durch diesen Tractat, und durch die darauf, wo es erforderlich ist, erfolgte Entscheidung der Deputirten Commissarien bestimmte, oder demnächst ferner zu dienstamer Zeit durch Fleiß der Commissarien beyderseitig regulirte Gränz-Scheidung zur Nachtigkeiten gelanger seyn wird: so sollen sothane Gränzen zu beyden Theilen heilig und unverbrüchlich beobachtet werden, dergestalt, daß sie unter keinerley Ursache noch Vorwand erstrecket, weiter gesetzet, oder verändert werden können. Es soll auch keinem der contrahirenden Theile zugelassen seyn, in des andern Gebiete über die einmahl fest gestellte Gränzen und Scheidungen einiges Recht oder einige Vorhändigkeit zu fordern oder zu präten-diren, noch auch des andern Untertanen zu Entrichtung oder Abstattung eines Tribus wegen des vergangenen oder wegen des künftigen, noch auch zu einer andern Art der Execution oder vexation, wie sie nur etwa durch menschlichen Verstand ausgekommen werden möchten, anzuhalten oder zu beschweren, sondern es soll alle andere Streitigkeit gänzlich entfernet seyn und bleiben.

#### Art. XV.

Zu gänzlicher Schlichtung aller nur immer auf den Gränzen wegen ein- und anderer Sachen in Zukunft entstehender Streitigkeiten, Differenzen oder Irrungen, die einer geschwinden und reissen Hülffe erfordern, sollen die vorhin schon von beyden Seiten

erwehlte Commissarien von gleicher Zahl, und welche Männer ohne Geiz, und ansehnlich, redlich, klug, erfahren und fiefsertig sind, gesetzet werden, damit sie an einem bequemen Orte ohne Kriegs-Heer mit einer gleichen Anzahl sie begleitender friedliebender Personen zusammen kommen, mithin sothane alle und jede Streitigkeiten an hören, darüber erkennen, solche entscheiden und freundlich abhun, und endlich eine solche Ordnung und Masse setzen, daß jeder Theil seine Leute und Unterthanen wegen allen Verzugs und Vorwands durch die schwersten Straffen, zu anfrichtiger und beständiger Beobachtung des Friedens anhalte. Woferne aber solche wichtige Dinge vorstellen, welche durch beyderseiteige Commissarien nicht geschlichtet und expediret werden könnten, so sollen dergleichen Sachen an beyde Grossmächtigste Rayser verwiesen werden, damit sie selbst zu deren Abstellung, Stillung und Auslösung verhelffen können, bergestalt, daß sothane Streitigkeiten in so kurzer Zeit, als es nur möglich ist, verglichen, und deren Bleylegung in keinerley Weise verabsäumet oder verschoben werden möge. Gleichwie hiernechst in den vorhergehenden heiligen Capitulationen die Duelle und Ausforderungen zum Kampf verboten worden: also sollen sie auch in Zukunft nicht gestattet werden; und woferne ein oder anderer sich unterstünde, sich zu einem Zweikampf einzufinden, sollen sie als Uebertreter auss hárteste bestraffet werden.

Art. XVI.

Alle öffentlich oder von ungesehr geschehene feindliche Einfälle, Eroberungen und Beleidigungen, Verwüstungen und Entführungen der Menschen aus den Gebieten beyderseits Herrschäften, sollen gänzlich und mit den schärfsten Verordnungen verboten und nicht gestattet, auch alle Uebertreter dieses Articuls, wo sie nur immer handfest gemacht werden können, gleich zur Haft gebracht, und von beider Obrigkeit des Orts, wo man sie gesangen genommen, ohne Erlassung nach Verdienst gestraffet, alle geraubte Sachen fleißig untersucht, und nach Besinden, der Willigkeit gemäß den Eigenthümern zurück gegeben werden. Gestalt denn auch die commandirenden Officiers und andere Befehlshaber von beyden Theilen zu Administrirung der Gerechtigkeit ohne alle Unterlassung redlich, bey Verlust nicht nur ihrer Dienste und Aemter, sondern auch selbst ihres Lebens und ihrer Ehre, gehalten und verbunden seyn sollen.

Art. XVII.

Daserne aber zwischen beyden Allerdurchlauchtigsten und Grossmächtigsten Raysern, welches doch Gott verhüte, dieser thure Friede und die Freundschaft in Feindschaft sich verwandelte, so sollen alle zu Land und Wasser befindliche Unterthanen beyder Reiche, wes Standes und Würden sie sind, dessen bey Seiten verständiget werden, damit sie nach eingehobenen und bezahlten Schulden mit ihrem Vermögen und Gütern frey, sicher und unbeschädigt auf die Gränzen gelangen mögen.

Art. XVIII.

Es soll ferner in Zukunft verboten seyn, rebellischen Unterthanen oder Misvergnügen, und bösen Leuten, Zuflucht oder Förderung zu geben; vielmehr soll man dieselben, und alle Mäuber und Diebe, wenn sie gleich des andern Theils Unterthanen wären, wenn sie bestossen werden, von beyden Theilen nach Verdienst zu straffen verbunden und schuldig seyn. Und daserne man sich ihrer nicht bemächtigen könnte, sollen die commandirende Officiers und Befehlshaber, wenn man ihnen angezeigt, wo sich diese Leute verborgen halten, beiderseitig angewiesen werden, sie zu ernstlicher Straffe zu ziehen. Daserne aber auch diese ihrem Amt kein hinlängliches Gnügen leisteten, dergleichen Verbrecher zu straffen: so sollen sie in der Ungnade ihres Rayser, versallen, und entweder ihrer Ehren-Aemter entsezt werden, oder auch nach Gelegenheit für die Schuldigen die Straffe leiden. Und damit man

um so vielmehr dem Unwesen solcher lasterhaften Menschen steuren möge, soll einem von beyden Theilen gestattet seyn, die sogenannten Heyden, welche man freye Leute nennet, noch auch die also genannten Pribecks, und andere dergleichen böse Menschen, welche unter keines Fürsten Sold stehen, sondern vom Raube leben, zu dulden und zu ernehren, sondern sie vielmehr, sowohl als die, so ihnen Aufenthalt und Nahrung geben, nach Verdienst zu straffen, indem dergleichen böses Volk, wenn es sich gleich von seinem gewohnten Leben besserte, keinen Glauben verdienet, noch auf den Gränzen zu dulden, sonder an andere weit entfernte Orte zu schaffen.

Art. XIX.

Damit aber auf keine Weise die Nähe der Gränzen und Unterthanen geschrift werden möge, sollen Michael Ezaky, und andere von dem Gehorsam des Allerdurchlauchtigsten Römischen Kaisers entwicke, und in Kriegs-Zeiten in die Ottomannische Lände entflohene Ungarn, zwar in den Orten, woselbst sie sich aufthalten, nach Gefallen bleiben dürfen, diese aber von den Gränzen entfernet seyn; wie denn auch ihren Weibern nicht gewehret werden soll, ihren Männern zu folgen, und mit ihnen an den angewiesenen Orten zu wohnen.

Art. XX.

Auf daß hiernächst das Armistitium und die gute Freundschaft unter beyden Großmächtigsten Kaisern bestiget und fortgesetzt werden möge, sollen von beyden Seiten solenne Gesandtschafften gesendet, und solche mit gewöhnlichem Gepräge von dem Eintritt in die Gränzen bis zu ihrer Rückkunfft an den Ort ihrer zweyten Auswechselung empfangen, geehret, wohl gehalten und geleitet werden; welche aber zum Zeichen der Freundschaft ihr freyes Amt auf eine anständige und der Würde beider Kaiser gleichförmige Art zu führen haben. Gleichwie nun sothane Gesandtschafften nach vorgängig gewechselter Correspondenz ihre Reise zu gleicher Zeit in dem May-Monath antreten: Also sollen sie nach dem von Alters her zwischen beyden Reichen beobachteten Gebrauch auf der Gränze bey Belgrad gegen einander ansgetauscht werden, und sothener solennen Gesandten an den Kaiserlichen Höfen alles, was ihnen beliebet zu begehrn, erlaubt und verstatte seyn.

Art. XXI.

Bey dem Empfang und nachheriger Bekehrung und Tractement der hin und her reisenden, und sich aufhaltenden beyderseitigen Minister soll die Regul und Vorschrift der Curialien nach der von Alters her und sonst beobachteten Art und Weise, und beyderseitig mit gleicher Wohlstandigkeit, nach den unterschiedenen Vorzügen des Characters, womit die Minister bekleidet sind, gehalten werden. Dem Römisch-Kaiserlichen Bothschaffter und Residenten, auch allen bey ihm befindlichen Personen, wird hiernächst verstatte, solcher Kleidung sich zu bedienen, wie es ihnen beliebig ist, ohne daß ihnen einige Hinderung gemacht werden möge. Es sollen auch die Kaiserlichen Bothschaffter, Gesandten, und Residenten, oder auch die Agenten, aller der Immunitäten und Privilegien an der Ottomannischen Pforte, welche anderer freundschaftlichen Potentaten, Abgesandten und Agenten geniessen, ja auch zum Unterscheid der Kaiserl. Würde, deren Vorzüge auf eine noch bessere Art geniessen. Sie sollen auch die Freyheit haben, Dossmetscher, Couriers, und andere Personen, wenn sie von dem Kaiserl. Hofe sich nach der Ottomannischen Pforte begeben, und zurückkehren, bey sich zu führen, auf der Hin- und Her-Reise mit sichern Geleite und sicher reisen mögen, und damit sie die Reise bequemlich verrichten, soll ihnen alle Gunst und Förderung erwiesen werden.

Art. XXII.

Es sollen hiernächst diese in ihre gehörige und beliebte Gestalt hierdurch gebrachte Ver-

din-

dingungen und Articul von beyden Kayserlichen Majestäten ratificiret, und die seyherlichen Ratifications-Instrumenta in Zeit von 40 Tagen, von dem Tage der Unterschrift gerechnet, oder auch noch eher, durch den vortrefflichen Bothschaffter des Allerchristlichen Königs bey der Ottomannischen Pforte, als bevollmächtigten Mittler, welcher sich dermahlen in dem Ottomannischen Lager befindet, beyderseitig ausgewechselt, und, damit alles versprechene fest gehalten werde, demselben von keiner Seite nichts entgegen gehandelt werden.

Art. XXXIII.

Dieses Armistitium soll durch Gottes Güte, von dem Tage dessen Unterschrift angehend, 27 Jahre lang dauren, und so weit erstrecket seyn. Auch soll nach Verlauff sothauer Jahre, oder während denselben, und ehe sie zu Ende gehen, beyden Contrahenten nach Belieben frey stehen, diesen Frieden auf mehrere Jahre zu verlängern, dergestalt, daß alles, was mit reciproquen und freyen Willen und Einstimmung zwischen Thro Maj. dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Römischen Kayser, und Thro Maj. dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Ottomannischen Kayser, ihren Erben, und ihren Kayserthümern und Königreichen, auf dem Lande und in der See gelegenen Staaten, Städten, Unterthanen, und Vasallen, pacisiret worden, heilig, getreulich, und unverbrüchlich gehalten werde.

So soll auch auf beyden Seiten allen Statthaltern, Befehlshabern, Generals, Kriegs-Völker, und allen in ihren Schutz, Gehorsam und Unterwürfigkeit stehenden, ernstlich abbefohlen werden, daß sie gleichfalls obgedachten Friedens-Bedingungen und Clausen sich alkenthalben gemäß erweisen, und in alle Wege dahin trachten, daß sie weder diesen Frieden und diese Freundschaft unter keinerley Nahmen noch Vorwand einander beleidigen, oder Schaden zufügen, sondern mit Vermeidung aller Art Feindseeligkeiten gute Nachbarschaft pflegen; allermassen sie gewis versichert seyn können, daß, wenn sie der Verinahrung ungeachtet nicht gehorsam gewesen, sie mit der schwersten Straffe angesehen werden sollen.

Es sollen selbst auch der Crimische Chan, und alle Tartarische Völker, wie sie Nahmen haben, zu Haltung der Gesetze dieses Friedens, guter Nachbarschaft und Verträglichkeit, gehörig angewiesen werden, und verbunden seyn, denselben entgegen keinerley Feindseeligkeiten wider die Römisch-Kayserliche Lande, deren Unterthanen und Vasallen zu unternehmen; und daserne gleichwohl iemand von den Tartarischen oder andern kriegerischen Völkern wider diese heilige Kayserliche Capitulation und Pacta, und deren Articul im mindesten etwas unternähme, soll derselbe mit den schwersten Straffen ohnachbleiblich angesehen werden.

Es soll sich aber besagter Friede, Ruhe, und Sicherheit der Unterthanen beyder Kayserthümer von dem Tage der Unterschrift dieses und der Präliminarien anfangen; mithin sollen von beyden Seiten alle Feindseeligkeiten aufhören und abgestellt seyn, und beyderseits Unterthanen der Sicherheit und Ruhe bestermassen geniessen. Zu diesem Ende, und daß mit desto mehr Sorgfalt und Fleiß allem midrigen vorgebeuget werden möge, sollen schlemige Befehle und Edicte zu öffentlicher Verkündigung des Friedens an die Gränz-Befehlshaber ausgesertigt werden. Gleichwie es auch einige Zeit erforderet, ehe die Offiziers, vornehmlich an entfernten Orten und Gränzen, von solchem geschlossenen Frieden Nachricht erlangen können: also werden diesfalls zum Termine 30 Tage gesetzt. Nach Verlauff derselben, und wenn iemand von einer oder andern Seite etwas feindliches begehen würde, soll er den oben gemeldeten Straffen unnachbleibend unterworffen seyn.

Da nun schließlich die in diesen Articuln beschlossene, und beyderseits angenommene  
Frie-

Friedens-Bedingungen, auch gehörig und mit höchsten Respect unverbrüchlich gehalten werden mögen: so haben an einem Theile der vortreffliche Mahomed Pascha, des Ottomannischen Reichs Gros-Bezier, in Kraft der ihm und seinem Amte anliegenden absoluten und vollen Macht, dieses Instrument in Türkischer Sprache und rechtmäßig unterschrieben, bündig ausgesertiget; und andern Theils haben Wir in Kraft des Mandats und der Vollmacht solches Friedens-Instrument in Lateinischer Sprache als rechtmäßig und gültig unterschrieben und ausgestellet.

So geschehen auf dem bey Belgrad in Servien unter den Gezelten gehaltenen Kongres, am 18 Tage des Monath Septembris 1739.

### Beylage Num. I.

Declaration des Bündnisses zwischen Ihr. geheiligt Kaiserlichen Majestät, und Thro geheiligen Majest. aller Reussen, welche bey dem Actu der Auswechselung derer Ratificationen, von dem Herrn Ambassadeur Thro geheiligt Königlich-Allerchristlichsten Majestät, als Mittlern, der glänzenden Pforte auszuliefern ist.

**S**obwohl es bereits vorhin bekannt / und der glänzenden Ottomannischen Pforte keinesweges unwissend ist: welcher Gestalt zwischen Thro geheiligt Kaiserlich- und Königl. Majestät / und Thro geheiligen Majest. aller Reussen, ein ewiges und unzertrennliches Bündniß dergestalt obwalte / daß / woferne einer von denen Bündsgenossen / oder beyde zugleich es sey auf was Art, oder zu was vor Zeit es wolle / von dem Ottomannischen Reiche mit Krieg angegriffen oder überzogen würde / zu gemeiner Beschützung / ein Theil entweder zu dem Kriege / womit der andere Theil angegriffen ist / treten / oder dem angegriffenen Theile mit 30000 Mann Hulfs - Truppen beystehen solle; So hat man dennoch dienstsam gefunden, eben dieses auch bey dem feyerlichen Actu der Auswechselung derer Ratificationen durch gegenwärtig solennes Instrument zu declariren: mit dieser vornemlich angefügten Clausul, daß / obwohl der zwischen beyden Kaisertümern am 18ten Tage des Septembris geschlossene Friede nur auf gewisse Jahre beschränket / und hingegen der unter eben diesem dato mit Thro geheiligen Majestät aller Reussen getroffene Friede ein ewiger Friede ist; dennoch dieses zu niemands Beleidigung / und nur eingig und alleine zu mehrerer Befestigung dero eignen Beschützung errichtete Band der Allianz / so oft / als wider Verhoffen der Fall sich ereignen möchte / von einem und dem andern Bunds - Genossen gleich heilig erfüllt werden solle.

Dessen zur Beglaubigung haben Wir Endes Unterschriebener Thro geheilige Kaiserlich- und Königl. Majest. Obrister Hof-Cantler / gegenwärtig's zu obgedachten Zweck an den Herrn Bothschaffter Thro geheilige

ligrt Königlich-Allerchristlichsten Majestät / welcher bey der glängenden  
Pforte steht / zu übersendende solenne Declarations-Instrument mit ei-  
gener Hand unterschrieben, und mit unserm Siegel verzeichen. Geben zu  
Wien am 3ten Tage des Octobris / in dem Jahr des Herrn 1739.

## Beylage Num. 2.

**S**leichwie in Kraft derer Präliminair-Articul denen Ministris der Pforte versprochen worden, daß nach gepflogener vorgängigen Ueberlegung mit den Ingenieurs man sich wegen eines Termies, binnen welcher Zeit die Demolition derer Vestungs Werke der Stadt Belgrad zum Ende gebracht werden könne / vergleichen wolle: also wird hiermit declariret, wie bereits vorhin declariret ist, daß von dem Tage angerechnet, da Se Excell. der Hr. General Feldzeugmeister, Baron von Schmettau, gegenwärtiges unterschrieben, in 3 Monaten durch die Minirer und andere Arbeiter, welche er würdlich beysammen hat, die obgedachte Demolition der Vestungs Werke von Belgrad gestheben, u. die Stadt der Ottomannischen Pforte eingeräumet und übergeben werden solle. Und demnach bey gegenwärtiger Zeit der getroffenen Freundschaft nicht gemäß seyn würde, wenn die Garnison des Ottomannischen Reichs außerhalb in dem Lager bleiben müste; so hat man sich dabin verglichen, daß in Zeit von 45 Tagen, von Zeit gegenwärtiger Unterschrift anzurechnen, die Helfsite der Stadt der Ottomannischen Pforte eingeräumet werden sollen jedoch mit der Bedingung daß von deren Seite der verglichenen Demolition nicht die mindeste Hinderniß gemacht werde.

Nach Vollendung der Demolition derer Vestungs Werke von der Stadt, welche in der schon gesetzten Zeit vollzogen werden sollen, wird man sgleich mit der verglichenen Demolition der Vestung oder Castells zu Belgrad den Anfang machen, welche Demolition, in Folge der mit denen Ingenieurs gepflogenen Ueberlegung / in Kraft dieser von Sr. Excellenz dem Ln General Feldzeugmeister, Baron von Schmettau thuenden, und vorhin schon geschobenen Declaration, durch die Minirer, gleich an dem Tage da die Demolition der Stadt vollendet ist, angefangen / und in Zeit von 6 Monathen, vom dato dieser Unterschrift an gerechnet, vollendet, und die Vestung sodann der Ottomannischen Pforte überliefert, werden soll.

Wenn nun also in Zeit von 6 Monathen die obgedachte volle Demolition der Vestung Belgrad vollendet, und selbige von denen Ottomannen in Besitz genommen worden; wird man ohne Zeit Verlust mit der Demolition des Forts an der Sau, welches zu Belgrad gehört hat, den Anfang machen, damit solche Demolition ohne Hinderniß und Interruption vollendet werden möge. Dessen zur Beglaubigung, haben wir dieses in dem Lager des Gros Voziers, am 7 Sept. 1739, mit unserer eigenen Hand unterschrieben.



serlich und Königlich  
renden Landen zu Er-  
Gefangenen sich bem-  
re Bedienten zu Be-  
hometanischen Glau-  
der Ottomannischen  
omannischen Gefan-  
soll es der Redlichkeit  
wenn das Kauff-Gel-  
ihre Herren dahin an-  
gung des Löse-Gelde  
dieses heilige Werk  
soll man in so lange  
Freyheit gelanget, be-  
lerweile die armselige

Die Kauffleute  
ihre Handlung frey,  
Kauffleuthen aus de-  
sie seyn möchten, son-  
bishero hergebrachte  
der Patenten, in all  
Zu- und Abgang, fr  
wöhnlichen Zölle un-  
nicht belästiget, viel-  
serlichen Kauffleuth  
Reiche denen andern  
gehaltenen, Nation  
zugestanden ist, gl  
daß selbige eben de-  
genüssen haben soll  
Wo gegen der  
Reichs, wenn selbi  
unterworffnen Lan-  
Handlung treibend  
den sollen.

Denen Allgier  
angehet, soll alles C  
dens Bedingungen  
handlen.

reisende Gros-Bothschaffter, in deren paßi-  
vann darinne befindlichen Ottomannischen  
sollen die Kaiserlichen Minstres und ande-  
r Gefangenen, woferne selbige bey dem Ma-  
lebūſtlich seyn. Daferne aber vor oder nach  
ligen, welchen sohane Besprechung derer Oto-  
t, die Gefangene nicht in Freyheit setzten;  
ichen Befehlshaber obliegen, daß selbige,  
annischen Gefangenen aufrichtig erwiesen ist,  
loßzugeben, und selbige sodann gegen Erle-  
ze ausgeliefert werden mögen. Und damit  
etät von beyden Seiten befördert werde; so  
angenen beyderseitig obgedachter massen in  
ilen die Sorgfalt dahin anwenden, daß mitt-  
lich gehalten werden.

#### Art. XI.

heile sollen nach denen Landen bender Reiche  
iedlich treiben, und denen Unterthanen und  
n des Römischen Kaysers, von was Nation  
als zur See auf ihren eigenen Schiffen, nach  
Römisch-Kaiserlichen Zeichen und Pässen o-  
ischen Reichen und Provinzen der friedliche  
Verkauff, mit Entrichtung derer vorhin ge-  
ffen und gestattet seyn, so daß sie im mindesten  
werden: mithin solle denen Römisch-Kay-  
sige Gunst, welche in dem Ottomannischen  
von Tribut befreyeten, so gar am freundlichst  
ers denen Franzosen, Engell- und Holländern  
or zugestanden und bestätigt erachtet seyn,  
nd Sicherheit sich zu erfreuen, und solche zu

anen und Kauffleuthen des Ottomannischen  
hen derer dem Allerdurchlauchtigsten Kaiser  
uf eben solche Weise tractiret, und die daselbst  
Handlungen beschützt und vertheydigt wer-

anern und Tunetanern, auch andern die es

hlen werden, daß sie in Zukunfft denen Frie-  
delis Conventis in keinerley Wege entgegen

Es

